

Allgemeine Geschäftsbedingungen vom 01.02.2009

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

- (1) Die Geschäftsbedingungen haben für alle unsere Angebote und Leistungen sowie alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen Gültigkeit. Abweichungen von den Geschäftsbedingungen, auch durch Individualabreden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Das gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftform.
- (2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung stimmen wir ausdrücklich schriftlich zu. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden Leistungen vorbehaltlos ausführen
- (3) Die Geschäftsbedingungen gelten nur im Verhältnis zu Unternehmern. Unternehmer im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen wir in Geschäftsbeziehung treten, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- (4) Sind die Geschäftsbedingungen dem Kunden nicht mit dem Angebot zugegangen oder wurden sie ihm nicht bei anderer Gelegenheit übergeben, so finden sie gleichwohl Anwendung, wenn der Kunde sie aus einer früheren Geschäftsverbindung kannte oder kennen musste.
- (5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Änderungen bleiben im Rahmen des zumutbaren vorbehalten, insbesondere stellen Angaben über technische Daten, Abmessungen und Gewicht nur betriebs- und branchenübliche Näherungswerte dar. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
- (2) Ein Vertrag mit dem Kunden kommt erst mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien zustande.
- (3) Bei der Annahme des Auftrags durch uns setzen wir die Kreditwürdigkeit des Kunden voraus. Ist diese Voraussetzung bei Vertragsabschluss nicht gegeben oder entfällt sie später, können wir vom Vertrag zurücktreten oder sofortige Zahlung verlangen, und zwar auch dann, wenn Wechsel gegeben wurden. Mangelnde Kreditwürdigkeit können wir u.a. annehmen, wenn sich der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung im Verzug befindet.
- (4) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert.
- (5) Der Gegenstand des Vertrages ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Über die Leistungsbeschreibung hinausgehende Leistungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn diese in einem schriftlichen Vertrag ausdrücklich vereinbart worden sind.
- (6) Selbst wiederholte Kulanzleistungen durch uns begründen für die Zukunft keinen Anspruch.
- (7) Wir stehen im Rahmen des Vertrags nicht für den Eintritt eines bestimmten Erfolgs ein.
- (8) Nach unserer Auftragsbestätigung werden auf Wunsch des Kunden vorgenommene Änderungen an technischen Details dem Kunden zusätzlich berechnet. Der Aufwand für Konstruktionszeichnungen, Projektausarbeitungen und Anlagenlayouts ist hier mit eingeschlossen.
- (9) Soweit der Vertrag den Verkauf von Software zum Gegenstand hat, richtet sich der Umfang der Lizenz ausschließlich nach den Lizenzbedingungen des Softwareherstellers.

§ 3 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Erfüllung der in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Tätigkeiten durch uns.
- (2) Die Kündigung des Vertrages richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich und sachgemäß zu behandeln. Sofern Wartungs- oder Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig und ordnungsgemäß durchzuführen. Die Vorbehaltsware ist von den übrigen Waren getrennt zu lagern, von dem Kunden gegen Feuer zu versichern und auf unser Verlangen zu kennzeichnen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat von dem Kunden unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten einer Interventionsklage hat der Kunde zu tragen, wenn der Zugriff von ihm zu vertreten ist.
- (4) Bei einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung oder einer sonstigen Gefährdung der Erfüllung des Vertrages durch den Kunden sind wir berechtigt, dem Kunden die Verfügungsmacht über die Vorbehaltsware zu entziehen und deren Herausgabe an uns zu verlangen, ohne dass dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, es sei denn, dass das Recht des Kunden auf demselben Einzelvertragsverhältnis beruht, aus dem sich der Herausgabeanspruch ergibt. Der Kunde hat die Kosten der Rücknahme der

Vorbehaltsware zu tragen. Wir sind berechtigt, die zurückgenommene Ware im Wege der Versteigerung oder freihändig zu verkaufen und den Erlös mit unseren Forderungen zu verrechnen. Wenn wir den Eigentumsvorbehalt geltend machen, gilt dies nicht als Rücktritt vom Vertrag. Gleiches gilt bei einem sonstigen vertragswidrigen Verhalten des Kunden, insbesondere einer Verletzung seiner Pflichten nach den Absätzen 2 und 3.

- (5) Wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 vorliegen, sind wir berechtigt, ohne eine Nachfrist setzen zu müssen, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall haftet der Käufer für eine etwaig eingetretene Wertminderung der Ware.
- (6) Unsere Rechte auf Absonderung, Aussonderung und Ersatzaussonderung bleiben unberührt.
- (7) Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Gleiches gilt für Forderungen wegen Untergang oder Beschädigung der Vorbehaltsware.
- (8) Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt stets im Namen. Der Kunde verpflichtet sich, uns von etwaigen Verbindlichkeiten in diesem Sinne freizuhalten. Erfolgt eine Verarbeitung mit nicht in unserem Eigentum stehenden Sachen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Sachen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Sachen vermischt oder verbunden wird.
- (9) Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Kunden nach unserer Wahl zur Rückübertragung von Sicherheiten verpflichtet, und zwar bis der Wert der Sicherheiten weniger als 20% über unseren Forderungen liegt.

§ 5 Vergütung

- (1) Unsere Preise sind freibleibend. Irrtum bleibt vorbehalten. Alle angegebenen Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn, es wird etwas anderes angegeben. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, die Vergütung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum an uns zu zahlen, es sei denn, es ist eine andere Fälligkeit mit dem Kunden schriftlich vereinbart. Nach Ablauf der Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug.
- (3) Der Kunde hat während des Verzuges eine Geldschuld in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- (4) Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unbestritten sind. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein – rechtskräftig festgestellt oder unbestrittener – Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über.
- (2) Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

§ 7 Versand und Lieferzeit

- (1) Angaben über die Lieferzeit sind unverbindlich, es sei denn, wir haben einen bestimmten Liefertermin ausdrücklich vereinbart. Eine Lieferung der Ware innerhalb einer Woche nach der angegebenen oder vereinbarten Lieferzeit gilt als rechtzeitig. Die mit uns vereinbarten Lieferfristen beginnen erst nach vollständiger Klärung der technischen und kaufmännischen Einzelheiten eines Auftrages, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben. Wenn der Versand aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, unmöglich ist, gilt die Bereitstellung der Ware in Verbindung mit der Benachrichtigung des Kunden als Vertragserfüllung. Fälle höherer Gewalt, Verkehrs- oder Betriebsstörungen, Streiks, Mangel an Rohstoffen und dergleichen führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferzeit, sofern wir den Fall nicht zu vertreten haben.
- (2) Wir geraten erst in Lieferverzug, wenn eine weitere vom Kunden schriftlich gesetzte Lieferfrist von mindestens 20 Tagen verstrichen ist und wir die weitere Verzögerung zu vertreten haben. Bei einem etwaigen Lieferverzug, soweit er nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, sind Schadensersatzansprüche jedweder Art gegen uns ausgeschlossen.
- (3) Der Lauf der Lieferfrist ist für die Zeit des Zahlungsverzuges des Kunden mit Forderungen, auf denen die Lieferung basiert gehemmt. Liefertermine verlängern sich für den Fall des Zahlungsverzuges in diesem Sinne um einen angemessenen Zeitraum.
- (4) Nachträgliche Änderungen an den Details des Auftrags führen zu entsprechenden Lieferfristverlängerungen, ohne dass es einer ausdrücklichen Zustimmung des Kunden bedarf.
- (5) Die Versandkosten gehen zu Lasten des Kunden. Wir schließen für jede Lieferung eine Transportversicherung ab. Die Kosten dieser Versicherung trägt der Kunde.
- (6) Teillieferungen sind zulässig und werden einzeln berechnet.
- (7) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterläßt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

§ 8 Datenschutz, Vertraulichkeit

- (1) Wir sind berechtigt, die in bezug auf die Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Kunden im Sinne des Datenschutzgesetzes zu speichern und zu verarbeiten

- (2) Wir stellen – soweit zumutbar – sicher, dass über alle im Rahmen des Vertrages bekanntgewordenen geschäftlichen oder betrieblichen Informationen des Kunden Stillschweigen bewahrt wird. Diese Verpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertrages hinaus. Die Informationen, die Gegenstand des Stillschweigens sein sollen, sind durch den Kunden als solche zu kennzeichnen oder kenntlich zu machen

§ 9 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde unterstützt uns bei der zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Tätigkeiten nach besten Kräften. Dem Kunden obliegt insbesondere die fristgerechte, vollständige und technisch adäquate Bereitstellung von Systemen, Anwendungen und Dokumentationen.
- (2) Soweit wir unsere Leistungen vollständig oder in Teilen im Betrieb des Kunden erbringen, schafft er unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur ordnungsgemäßen Leistung erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen zählen insbesondere, dass der Kunde
- Arbeitsräume für uns und unsere Mitarbeiter einschließlich aller erforderlichen Arbeitsmittel nach Bedarf ausreichend zur Verfügung stellt
 - eine Kontaktperson sowie einen Stellvertreter benennt, die unseren Mitarbeitern während der vereinbarten Arbeitszeiten zur Verfügung steht, wobei die Kontaktperson ermächtigt ist, als Vertreter des Kunden Erklärungen abzugeben und anzunehmen
 - im Falle von Programmierarbeiten uns nach Bedarf ungehinderte und ausreichend Rechenzeit bzw. Datenerfassungskapazität mit der erforderlichen Priorität sowie sonstige Hilfsmittel rechtzeitig zur Verfügung stellt
- (3) Der Kunde steht dafür ein, dass die von uns gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Konzepte, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen und Anwendungen nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden und er diese Dritten nicht zugänglich macht oder zur Kenntnis bringt, es sei denn, wir haben dem vorher zugestimmt. Der Kunde erwirbt das nicht-exklusive Recht zur Nutzung der im Rahmen unserer Leistungen erzielten Projektergebnisse nur für sich selbst.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, die Planung und Durchführung der Leistungserbringung zu fördern. Er hat alle Fragen unverzüglich zu beantworten, Entscheidungen umgehend zu treffen und erforderliche Genehmigungen schnellstmöglich einzuholen.
- (5) Der Kunde ist gegenüber unseren Mitarbeitern nicht weisungsberechtigt.
- (6) Soweit der Kunde die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten verletzt oder diese nicht rechtzeitig erfüllt, ist er uns zum Schadensersatz verpflichtet. Etwaige Wartezeiten sind uns zum vereinbarten Stunden- oder Tagessatz gesondert zu vergüten. Wir sind berechtigt, unterlassene Mitwirkungspflichten durch eigene Leistungen ersatzweise selbst zu erbringen, soweit wir dieses zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages für notwendig halten durften. Die Ersatzleistung durch uns ist vom Kunden nach den vereinbarten Stunden- und Tagessätzen zu vergüten.
- (7) Unterläßt der Kunde eine ihm obliegende Mitwirkung oder verhindert er eine notwendige, ersatzweise Leistung durch uns, so sind wir berechtigt, den Vertrag nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zu kündigen.

§ 10 Gewährleistung

- (1) Für Mängel der Ware leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzuhalten.
- (2) Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- (3) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde ohne unsere ausdrückliche Zustimmung an der beanstandeten Ware Änderungen vornimmt oder vornehmen läßt sowie die Ware unsachgemäß behandelt, soweit dies für den Mangel (mit-)ursächlich ist. Der Kunde trägt in diesem Falle die Beweislast für die fehlende Ursächlichkeit.
- (4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- (5) Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist.
- (6) Der Kunde muß uns offensichtliche Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung dieses Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- (7) Offensichtliche Transportmängel sind unverzüglich nach Ankunft der Ware am Lieferort und vor deren Be- oder Verarbeitung durch den Kunden zu rügen. Die Untersuchungspflicht des Kunden erstreckt sich auf die gesamte Lieferung. Ungeachtet von Transportmängeln ist die Ware anzunehmen und ordnungsgemäß zu lagern. Nicht offensichtliche Transportmängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung durch den Kunden anzuzeigen. Die Rüge wegen eines Transportmangels muß schriftlich unter genauer Angabe des Mangels erfolgen. Uns ist Gelegenheit zu geben, die beanstandete Ware zu besichtigen.
- (8) Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- (9) Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
- (10) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware.

- (1) Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragliche Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- (2) Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht, es sei denn, es ist schriftlich etwas anderes vereinbart. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
- (3) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 11, im übrigen sind sie ausgeschlossen.

§ 11 Haftungsbeschränkungen

- (1) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Schadens begrenzt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht.
- (2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht die Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben.
- (3) Wir haften dem Kunden nicht auf Schadensersatz, wenn Fremderzeugnisse oder Handelswaren die Schutzrechte Dritter verletzen, es sei denn, uns ist grobes Verschulden oder Vorsatz vorwerfbar. Sofern wir nicht haften, treten wir unsere Ansprüche gegen unseren Lieferanten an den Kunden ab. Der Kunde nimmt die Abtretung an.
- (4) Für den Verlust von Daten und Programmen sowie deren Wiederherstellung haften wir nur in dem zuvor genannten Rahmen und auch nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Kunden, insbesondere die Erstellung von Sicherungskopien aller Daten und Programme, vermeidbar gewesen wäre.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschuß des UN-Kaufrechts.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalts im Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt sind.
- (3) Alle Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Änderungen der Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Kunden einschließlich dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt. Gleiches gilt im Fall einer Vertragslücke.